Jahrgang No. 511

Berliner Volks-Zeitung

Morgen-Ausgabe
Dienstag, 1. November 1910

mit Täglichem Unterhaltungs-Blatt
Illustrierter Familien-Zeitung und
farbig illustriertem Witzblatt ULK

...eint täglich zweimal, Sonntags nur morgens, Montags nur abends. ...nnementspreis für Gross-Berlin: 20 Pfennig wöchentlich 85 Pfennig monatlich frei ins Haus, vierteljährlich Mark 2.55. ...nnementspreis für auswärts bei Bezug durch die Post: monat... Mark 0.90 und vierteljährlich Mark 2.70. Insertionspreis für die ...e 40 Pfennig, Stellenangebote und Gesuche 30 Pfennig. Kleine ...zeigen: das Wort 6 Pfennig, das fette Ueberschriftswort 15 Pfennig. ...aktion und Haupt-Expedition: SW., Jerusalemer Strasse 46—49. Chefredakteur: Karl Vollrath, Berlin W.

Telephon: Amt I, Nr. 10181—10148. Filialen: Prinzenstr. 41, Kottbuserstrasse 1, Wienerstr. 1—6, Frankfurter Allee 61—62, Gr. Frankfurterstr. 81 und 87, Prenzlauer Allee 54, Schiffbauerdamm 1, Schützenstr. 27, Königstr. 56—57, Hattenowerstrasse 3, Potsdamerstr. 33, Leipzigerstr. 103, Blücherstr. 69; Charlottenburg: Tauentzienstr. 4, Kantstr. 54, Scharnhorststr. 39; Friedenau-Steglitz: Rheinstr. 36; Gross-Lichterfelde-West: Carlstr. 1—3; Halensee-Grunewald: Hertzstr. 1, Hohenzollernplatz (Bahnhof Halensee); Lichtenberg: Frankfurter Chaussee 129; Pankow: Hornholmstr. 1, Rixdorf: Berlinerstr. 41; Schöneberg: Hauptstrasse 156; Tegel: Berlinerstr. 60; Weissensee: König-Chaussee 61 b; Wilmersdorf: Uhlandstr. 98—99.
Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin SW.

Was ist ein Brief?

Ist das Postgesetz noch zeitgemäß?

Das ist ein Brief? Furchtbar einfach: Ein Brief ist schriftliche, in einen adressierten Umschlag eingeschlossene Mitteilung persönlichen Inhalts. Gut. Nun aber können Beispiel Verträge, für die laut Vereinbarung der Parteien ...liche Form vorgeschrieben ist, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch im Wege des „Briefwechsels" abgeschlossen werden. Was ist hier mit „Brief" gemeint? Zweifellos doch auch die Postkarte. Also unsere Definition stimmt hier schon nicht. Der adressierte Umschlag gehört zu dieser Art Briefen nicht. Aber weiter: Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht an einer Stelle von Hypothekenbriefen, von Grund- und von Rentenschuldbriefen, auch von Pfandbriefen. Was für „Briefe" sind dies? An den adressierten Umschlag denkt hier schon gar nicht, und sind dies auch noch Mitteilungen persönlichen Inhalts? Durchaus nicht. Unsere Definition schmilzt hier zusammen auf den Begriff der schriftlichen Mitteilung.

Das Strafgesetzbuch wieder spricht einmal von „verschlossenen Briefen", ein anderes Mal von „Briefen", die der Post anvertraut sind, und deren „Eröffnung" oder Unterdrückung strafbar ist. Hier also scheint es hauptsächlich nur darauf zu verschlossenen Umschlag anzukommen.

Wieder fragen wir einmal bei der Post an. Sie hat ja am meisten mit Briefen zu tun und wird daher ganz genau sagen können, was ein Brief ist. Sie kontrahiert mit dem Absender über die Beförderung des einzelnen „Briefes", also muß eine gewisse Vertragsgrundlage existieren, die auch darüber Auskunft geben muß, was ein Brief ist. Diese Vertragsgrundlage gibt es in der Tat: es ist die Postordnung. Denn die Post muß auch Porto für „Briefe" erheben; darüber hinaus das Posttarifgesetz Auskunft. Endlich muß sie kontrollieren können, daß das Postregal nicht verletzt wird durch gesetzwidrige Beförderung postzwangspflichtiger Briefe; darüber findet sich das Nötige im Postgesetz von 1871. Also sehen wir uns diese drei Rechtsquellen: Postordnung, Posttarifgesetz, Postgesetz einmal etwas genauer an. Sicherlich beantworten sie unsere Frage.

Gleich im § 1 der Postordnung heißt es: „Zur Beförderung der Postsendungen sind zulässig: Briefe, Pakete, Postanweisungen, Zeitungen." Briefe! Mit Faust müssen wir sagen: „Da stock' ich schon." Denn nichts ist gesagt, was ein Brief im Sinne dieser Vorschrift sein soll. Aber es geht weiter im Text: „Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben gelten als offene Briefe." Also muß man schließen, daß die Postordnung bei einem „Briefe" schlechthin den verschlossenen Umschlag voraussetzt. Dieselbe Voraussetzung bestimmt uns in § 14, nach dem unter Wertangabe „Briefe" — selbstverständlich verschlossene — und Pakete befördert werden können; im § 17, der von Geldstücken spricht, die in „Briefen" versandt werden; Postauftragsbriefe sind in „verschlossenem Umschlag" abzusenden (§ 18); bei Bahnhofsbriefen sind „zum Verschlusse" Briefumschläge besonderer Art erforderlich (§ 23); ...ie mit Zustellungsurkunde müssen „verschlossen" sein (§ 25). Somit gilt hier der Grundsatz des Verschlossenseins. Ein ...entliches Stück unserer im Eingang aufgestellten Definition ...so durch die Postordnung bestätigt. Leider hält sich diese ...noch nicht frei von redaktionellen Schönheitsfehlern. Schon ...Begriff der „offenen Briefe" im § 1 ist irreführend, und die ...ordnung selber weiß mit ihm nichts Rechtes anzufangen. ...einmal noch werden sie im § 9 bei den Geschäftspapieren ...ihnt, wo es heißt, daß „offene Briefe und Postkarten älteren ...ums, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben", als ...häftspapiere zugelassen sind. Aber nach § 1 gehören ja ...de die Postkarten an erster Stelle zu den „offenen Briefen"; ...at also keinen Sinn, sie hier in einen Gegensatz zu solchen ...ringen. Offenbar sind hier auch gar nicht „offene Briefe" ...eint, sondern unverschlossene schriftliche Mitteilungen per...lichen Inhalts. Unklar ferner heißt es: „Briefe" dürfen ...Drucksachen und den Warenproben nicht beigefügt sein ...s und 10). Was hier gemeint ist, sind wieder nur schrift... Mitteilungen persönlichen Inhalts, und zwar diesmal ver...ssene und unverschlossene gleicherweise.

Sonst aber kümmert sich die Postordnung nicht um den ...halt der Briefe. Man kann in Briefen alles verschicken, ...die Sendung nicht schwerer macht als 250 Gramm; sogar ...odierende Stoffe — aber nur, wenn es nicht bemerkt wird. ...Bestimmungen über die äußere Form der Briefe trifft ...Postordnung nur ganz im allgemeinen: sie müssen nach ...m und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung mit der ...tpost geeignet sein. Also Briefe in Form von Sternen, ...ndern oder Bierseideln würden ebenso unzulässig sein wie ...verschlossenen Ansichtskarten dieses Geschmacks.

Man wird also, obschon erst nach einigem Wenn und Aber, ...n können: ein Brief im Sinne der Postordnung setzt vor: ...Verschlossensein, Meistgewicht (250 Gramm) und briefmäßige Form. Der Inhalt ist gleichgültig. Man sieht: ...unserer früheren Definition rettet die Postordnung zwar ...Begriff des Verschlossenseins, weiter aber auch nichts. Dakommt sie mit zwei neuen Erfordernissen, von denen wenigs...s das eine, nämlich das Meistgewicht, vom allgemeinen ...achgebrauch nicht berücksichtigt wird.

Die Definition des Briefes nach der Postordnung gilt auch ...den Bereich des Posttarifgesetzes. Dies begnügt sich, das ...rto für Briefe" festzusetzen und enthält sich jeder Erläute...g des Briefbegriffes.

Ganz anders das Postgesetz. Dieses stellt den ...griff des ...genähten, versiegelten oder sonst verschlo... Briefes" ..., der zwischen Postorten auf anderem ... ...rch die Post oder durch erpressen Boten gegen Entgelt nicht befördert werden darf. Uebertretungen dieses sogenannten Postzwanges bedroht das Postgesetz mit fiskalischer Geldstrafe, die, wie alle ihresgleichen, nach oben keine Grenze hat. Was hier unter „Brief" zu verstehen ist, beurteilt sich nicht nach der Postordnung, sondern nach der Rechtsprechung. Und über den Begriff des postzwangspflichtigen Briefes sind seit 1871 strafgerichtliche Erkenntnisse in großer Zahl ergangen. Dabei fällt vor allem auf, daß von der Rechtsprechung — ganz im Gegensatz zur Postordnung — ein entscheidendes Gewicht auf den Inhalt des Briefes gelegt wird. Ihrem Inhalte nach ist aber jede verschlossene Sendung, die eine schriftliche Mitteilung von Person zu Person enthält, ein Brief im Sinne des Postzwanges. Gleichgültig ist, ob die Mitteilung handschriftlich oder durch ein Druckverfahren hergestellt ist. Auch gedruckte, handelsgewerbliche Anzeigen, sind postzwangspflichtige „Briefe", wenn sie zum Beispiel in verschlossenen Paketen auf andere Weise als durch die Post befördert werden. Andererseits ist die Form der Sendung, auf die die Postordnung wenigstens im allgemeinen Bezug nimmt, hier ohne Einfluß. Ein verschlossener Brief wird vom Postzwange nicht etwa dadurch befreit, daß man ihm die Form eines Sternes, einer Flunder, eines Bierseidels gibt. Nur dann wird die Form der Sendung anerkannt, wenn sie den Zwecken des Postzwanges entgegenkommt. Legt man also eine beliebige körperliche Sache, die nur nicht schwerer sein muß als 250 Gramm — diese Grenze des Meistgewichts, wie sie von der Postordnung gezogen ist, wird vom Postzwange immerhin respektiert —, in einen leeren, verschlossenen Briefumschlag, so ist dies ein postzwangspflichtiger „Brief", obwohl eine schriftliche Mitteilung von Person zu Person hier nicht vorliegt. Hier genügt es eben, daß das Aeußere der Sendung einem „Briefe" gleicht und ihr Inhalt — „sich dem Einblicke Dritter entzieht"! Erst kürzlich ist gegen das Leipziger Messenger-Boy-Institut, die braunen Radler, Strafanzeige wegen Verletzung des Postzwanges erstattet worden, weil zur Verpackung einer Dose mit Salbe ein verschlossener, sonst aber leerer Briefumschlag verwendet war. Allerdings kam es nicht zur Verurteilung. Immerhin erscheint der Entschluß der Leipziger Handelskammer, die eine zeitgemäße Abänderung des Postgesetzes anstrebt, beachtenswert. Ein Vorteil scheint es auf keinen Fall zu sein, daß die beiden wichtigsten Quellen des geltenden Postrechts, Postordnung und Postgesetz, sich darüber, was unter einem Brief zu verstehen sei, nicht einig sind.

Kurze Chronik.

* Heute mittag um 12 Uhr wird die Deutsche Theaterausstellung in den Ausstellungshallen am Zoologischen Garten eröffnet.

Das preußische Kriegsministerium hat sich für den Ankauf von fünf Flugmaschinen entschieden, und zwar von einem Wrightdoppeldecker, einem Aviatikdoppeldecker, einem Sommer-Albatros-Doppeldecker, einem Farman-Albatros- und einem Erichendecker. Der Typ eines sechsten noch zu bestellenden Flugapparates steht noch nicht fest.

* Die Verluste, die die französischen Eisenbahngesellschaften während des Streiks erlitten haben, betragen 3 379 000 Francs.

* Die Meldungen über die Bedingungen der deutsch-türkischen Anleiheverhandlungen sind verfrüht, da die offiziellen Unterhandlungen erst morgen beginnen.

* Näheres im Text des Blattes.

Der entgrafte Graf.

Dem Grafen Max v. Taufftirchen-Guttenberg, der bei Grünstadt (Pfalz) die Schankwirtschaft „Zum Ochsen" betreibt, ist, wie mitgeteilt, von der bayerischen Regierung die Führung des Grafentitels während der Dauer eines solchen Geschäftsbetriebes verboten worden. Hierzu wird uns geschrieben:

Die Regierungsverfügung stützt sich auf das bayerische Adelsedikt vom 26. Mai 1818. Auch in Brandenburg hat einmal ein ähnliches Gesetz bestanden, das den Angehörigen des Adels jeden Betrieb von Handel und Gewerbe ganz allgemein untersagte. Es ist allerdings schon viel früher, im Jahre 1538, unter Joachim II. erlassen worden. Dieser Herrscher wollte eine künstliche Trennung des Adels vom Bürgertum auch in wirtschaftlicher Beziehung herbeiführen, obwohl er der Sohn jenes Kurfürsten Joachim I. war, der von den Junkern mit dem Galgen bedroht wurde und zahlreiche Raubritter hinrichten ließ.

Im Mittelalter suchte man vielfach auch solche Adlige, die sich am Großhandel beteiligten, als „unebenbürtig" hinzustellen; so schloß man sie zum Beispiel von der Teilnahme an Turnieren aus. Heute sind selbst Mitglieder des „Hochadels" in Deutschland Zuckerfabrikanten, Branntweinbrenner, Bierbrauer usw. Der aus Bayern gemeldete Fall bildet einen köstlichen Treppenwitz der Weltgeschichte. Der Graf würde berechtigt sein, als Großbrauer Gastwirten Branntwein zu liefern, aber als simpler Gastwirt verliert er seine Standesvorrechte! . . .

Das „Reich" hat ausgelitten.

Das Blatt „Das Reich" sollte die Arbeiter in das christlich-reaktionäre Fahrwasser Stöckers und seiner Nachbeter und Nachtreter lotsen. Doch haben die Begründer des Blattes und seine Macher die politische Einsicht der Arbeiter unterschätzt. Die Arbeiter haben sich für diese Art geistiger Atzung bestens bedankt. Trotzdem die Behörden das Blättchen, wie alles, was reaktionär ist, aufs wärmste unterstützt haben, so ist das politische Traktätchenunternehmen nach langem Siechtum nunmehr sanft entschlafen. Den paar bisherigen Abonnenten des „nationalen" Machwerks wird bis zum Ende des Quartals der — „Reichsbote" des Pastors Engel vorgesetzt. Damit wird den früheren Lesern des „Reichs" die Lektüre der orthodox-reaktionären Presse vollends abgewöhnt werden. Ein politisch ernster Mensch liest heutzutage kein muckerisches, reaktionäres, „christlich-soziales" Blatt mehr. Wie sagte doch der deutsche Kaiser? „Christlich-sozial ist Unsinn."

Die Deutsche Theaterausstellung.

Neben den Theatervorstellungen, die täglich zu Dutzenden dargeboten werden, hat Berlin nun auch eine Theaterausstellung. In den „Ausstellungshallen" am Zoologischen Garten ist sie untergebracht und heute mittag wird sie feierlich eröffnet. Den Kern dieser Ausstellung bildet die „Historische Abteilung". An sie schließen sich Ausstellungen von Buchhändlern, Musikinstrumentenerzeugern, Putz- und Modewarenhändlern, Möbel- und Teppichlieferanten usw. Die der Geschichte des Theaters geltende Abteilung ist reich beschickt und weist für den Freund des Theaters eine Fülle von Anziehendem, Belehrendem und Unterhaltendem auf. Das freilich, was mancher in der Ausstellung vermuten und suchen wird, den Einblick in die Welt „hinter den Kulissen", das ist nur spärlich vertreten. In der Hauptsache ist die Ausstellung den Geschicken der Theatergebäude, der Vergangenheit bekannter oder längst vergessener Bühnenwerke, und dem Andenken berühmter oder namhafter Dramatiker, Theaterdichter, Komponisten, Bühnenleiter, Sänger und Schauspieler geweiht.

Was Dingelstedt in seinem schönen Nachruf auf die gefeierte Heroine des Burgtheaters, Frau Rettich, hervorhebt:

> Der Jungfrau Fahne legt an ihren Hügel,
> Legt Iphigeniens Priesterbinde hin,
> Griseldens Dornenkrone, Klärchens Flügel,
> Das Witwenkleid der Maffaburin,
> Der Lady Dolch, Elisabethens Zügel,
> Den Schleier von Messinas Königin, —

das deutet, zum Teil wenigstens, auch den Zweck an, dem die Ausstellung gilt.

Der hervorragendste Platz, das Podium, ist dem Weimarer Theater eingeräumt, und die Schaukästen, die Bilder, Kostümentwürfe, erste Drucke, Theaterzettel, Manuskripte, Material für Dramen usw. enthalten, sind fast gleichmäßig auf Schiller und Goethe verteilt. Daneben und darüber sind allerhand Andenken an die klassische Zeit der Weimarer Bühne, Dekorationsentwürfe, Silhouetten, Szenenbilder usw., die das Goethenationalmuseum beigesteuert hat, zu sehen. Ferner zeigen sich hier Andenken an das Lauchstädter Theater, der Sessel, den Goethe in Lauchstädt als Regisseur benutzte, ein Kostüm der Corona Schröter in der Rolle einer Zigeunerin usw. Eine Büste zeigt Goethe als Orest, eine andere Goethes Schüler, Pius Alexander Wolff, eine dritte den Schwarmgeist Zacharias Werner, dessen eigentümlicher Zug um den Mund viele fesseln wird.

An diese Ausstellung grenzen die Ausstellungen der Stuttgarter, Leipziger und Dresdener Bühnen. In der Dresdener Ausstellung stechen die Charakterköpfe der Schauspielerfamilie Raeder und das große Oelbild Bogumil Dawisons, in der Leipziger das Bild Corona Schroeters v. Graff, in der Stuttgarter die Bildnisse mehrerer Helden der Bühne hervor. Weiterhin dehnt sich die Berliner Ausstellung aus, die mit Koch und Doebbelin beginnt. Die Erinnerung an Ludwig Devrient, Henriette Sonntag, Friederike Bethmann-Unzelmann, Theodor Döring, an das Königstädtische, das Friedrich-Wilhelmstädtische und das Wallnertheater, an Beckmann, Anton Ascher, Reusche, Helmerding und andere wird hier lebendig. Den Schluß dieser Reihe bilden die Ausstellungen des Schauspielhauses Düsseldorf und der Rheinischen Festspiele.

Die andere Reihe beginnt mit der Braunschweiger Ausstellung, an die sich Wien, Prag, München, Meiningen, Oldenburg und Dessau reihen. Neben der Wiener Ausstellung, in der das Bildnis Christian Hebbels und die großen Oelbilder Dingelstedts, Lachners und anderer Theatermänner die Beachtung besonders auf sich lenken, ist ein Raum dem Andenken an Lewinsky, Sonnenthal und Kainz gewidmet. Auch Friedrich Haase ist hier vertreten.

Auf dem rechten Flügel der Halle, vom Podium aus, trifft man das Richard-Wagner-Museum, die Ausstellung des Berliner Neuen Schauspielhauses, mehrere Ausstellungen, die die Entwickelung des deutschen Schauspieltums veranschaulichen und mit der Neuberin anheben, die Karikaturensammlung von Eduard Fuchs und die Ausstellungen des Schweriner Hoftheaters und der vereinigten Kölner Stadttheater. Auf dem linken Flügel der Halle, wiederum von der Bühne aus, erstrecken sich eine Gemäldegalerie berühmter zeitgenössischer Dichter und Schauspieler, eine Musiksammlung, die Sonderausstellung der Sängerin Therese Malten mit vielen Kostbarkeiten, Gralsbecher, Krone, Walküreenspeer und dergleichen, und die Ausstellungen der Bühnen von Koburg, Detmold, Hannover usw.

Kurz, es ist eine Fülle von Theatergeschichtlichem aller Art vorhanden. Als besonderes Kuriosum darf folgender Theaterzettel gelten: „Heute, Sonntag, den 16. August 1807, wird auf dem königlichen privilegierten Breslauischen Theater auf höchsten Befehl zur Geburtstagsfeier Seiner kaiserlich königlichen Majestät Napoleon aufgeführt „Die Schwestern von Prag", ein Singspiel in zwei Aufzügen nach der Berlinischen Bearbeitung. Heute wird kein Entree entrichtet." Auf den letzten Worten wird schwärmerisch mancher Blick ruhen. Ein Wiener Theaterzettel aus längst vergangenen Tagen zeigt, daß man damals für Benefiz das gute deutsche Wort „Vorteil" verwendete. Noch eine Menge ähnlicher bemerkenswerter Einzelheiten wäre her-